

tragen worden sind. Dadurch ist die provisorische Geschäftsordnung gleichsam durchstebt eine bloß auf dem Papier stehende geworden. Es ist sehr wünschenswerth, aus dem Provisorium in eine definitive Ordnung zu gelangen. Hat ein Ministerium Manteuffel den Kammern der preussischen Nationalversammlung erklärt, daß es den Kammern die Formen, in welchen sie sich bewegen werden, anheimgeben wolle, so dürfen wir auch von der sächsischen Regierung erwarten, daß sie diejenigen Formen, welche wir uns für unsere Beratungen bereits gegeben haben und die uns genehmer sind, als die abgeworfenen Bestimmungen der provisorischen Geschäftsordnung, recht bald mit der königlichen Genehmigung versehen werde. In Erwägung nun, daß es als ein Bedürfnis hervortritt, provisorische Zustände zu verlassen und allenthalben in die definitive Ordnung überzugehen, richte ich die Interpellation an die Regierung: wann wird das königl. Decret über die Geschäftsordnung an die Kammern gelangen? Ich ersuche das Präsidium, diese Interpellation der Regierung, da kein Mitglied derselben auf der Regierungsbank ist, mitzutheilen.

Präsident Joseph: Ich werde diese Interpellation der Regierung zur Beantwortung zugehen lassen, und ersuche den Abg. Nidel, uns seinen Bericht über verschiedene Petitionen zu erstatten.

Berichterstatter Abg. Nidel: Im Auftrage des Petitionsausschusses habe ich über mehrere Petitionen Bericht zu erstatten, und zunächst über eine Adresse aus den Ortschaften Plauen, Pfeilhammer, Grünstädtel, Groß- und Kleinpöhl. Nr. 117 der Registrate, in welcher die Unterzeichneten gegen die von den Vaterlandsvereinen in ihrer Wahl mannichfach aufgestellten Grundsätze in Bezug auf den Wegfall der Feudallasten feierlichst Verwahrung einlegen. Es wird in jener Adresse gesagt, jeder Einwohner des Staats sei berechtigt, den Schutz desselben für seine Person und sein Vermögen zu fordern. Alle constitutionellen Staaten erkennen auch diesen Grundsatz an, und in Sachsen sei dieses Recht auf den Staatsschutz ausdrücklich durch §. 26 u. 27 der Verfassungsurkunde mit den Worten garantirt: „Die Rechte der Landeseinwohner stehen für alle in gleicher Maaße unter dem Schutze der Verfassung, und die Freiheit der Person und die Gefahrung mit dem Eigenthume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben.“ Sie sagen ferner selbst, dann, wenn die Abtretung von Eigenthum zu Staatszwecken verlangt würde, könnte dies nach §. 31 der Verfassungsurkunde nur gegen Entschädigung geschehen. Sie führen ferner an, Alles, was einen ausschließenden Nutzen gewähre, dahin gehören die dinglichen Rechte, so wie gewisse Leistungen von Besitzern von Grundstücken, unter dem Namen Feudallasten, sei Gegenstand des Eigenthums, und dieses Eigenthum stehe unter Garantie von §. 26 und 27 der Verfassungsurkunde, und nur ein Machtspruch könne ihnen diese Garantie rauben. Ein solcher Machtspruch stehe ihnen aber

bevor, wenn die zu Landtagsabgeordneten gewählten Candidaten der Vaterlandsvereine — auf ihre unzweifelhafte Majorität in den Kammern pochend — ihr Wahlmanifest und den darin aufgestellten Grundsatz der unentgeltlichen Abschaffung der sogenannten Feudallasten und der dinglichen Rechte durchzuführen versuchen wollten. Sie sagen ferner, man greife auch noch zu andern Mitteln, man stelle als Grundsatz auf, daß nur solche Lasten, welche durch gültige doppelseitige Verträge entstanden, der Ablösung unterliegen, alle übrigen aber sollen unentgeltlich wegfallen, man wolle sich aber bloß den Anschein dadurch geben, als achte man die Heiligkeit der Verträge. Aber auch dieses halten sie für einen Machtspruch, denn sie sagen, in den meisten Fällen beruhen die Feudallasten nicht auf Verträgen, sondern auch auf Gesetz, Observanz oder Verjährung. Sie legen daher am Schlusse ihrer Adresse, unter Hinweisung auf die neuesten in Frankfurt gefaßten Beschlüsse, feierlichst Verwahrung dagegen ein. Die Deputation erkennt, von Rechtsgefühl beseelt, vollkommen an, daß jeder Staatsbürger für seine Person und sein Vermögen Schutz fordern kann, und daß alle unter dem Schutze der Verfassung stehen, so wie daß die Person und das Eigenthum keiner Beschränkung unterworfen sein soll, als welche Gesetz und Recht vorschreiben. Die Deputation ist aber der Ansicht, nicht weiter auf die herzerreißenden Klagen und Befürchtungen, welche alle in der Adresse enthalten sind, einzugehen, sie will nicht erörtern, ob in einzelnen Fällen tausendjähriges Unrecht durch Verjährung auch zu Recht werden kann. Aber unbemerkt kann ich nicht lassen, daß bei Ablösung der Frohnen Fälle vorgekommen sind, wo der Berechtigte ein Hamster und die Ablösungscommissarien Blutegel waren, daß Fälle vorgekommen sind, wo der Verpflichtete verschiedene Gegenleistungen in Anspruch nehmen konnte, welche allerdings aber bloß auf Verjährung beruhten. Dieses wurde aber nicht berücksichtigt, da hieß es: das ist guter Wille, der kann nicht verjähren. Der Verpflichtete, der sich in einen kostspieligen Proceß nicht einlassen wollte, oder wegen der dadurch entstehenden Kosten nicht konnte, mußte es sich gefallen lassen; ja mir sind Fälle bekannt, wo die Verpflichtung Einzelner urbarialmäsig feststand, aber auch ein Erlaß, welchen Einzelne umwechselnd in Anspruch nahmen, der urbarialmäsig feststand und sehr leicht aufs Ganze reparirt werden konnte; man ging aber nicht darauf ein, man sagte, wir haben es mit Einzelnen zu thun, weil man wußte, daß die Verpflichteten nicht processiren konnten, weil es die Kosten nicht trug, denn in der Regel wußten es die Herren immer so einzurichten, daß in einigen Terminen so viel Kosten wurden, daß es den Betrag, um den es sich handelte, überstieg, und die Verpflichteten waren immer froh, wenn sie die Gesellschaft wieder los waren. Da hat man aber nie etwas gehört, daß gegen solche Bedrückungen, deren gewiß viele vorgekommen sind, von Seiten der Berechtigten Verwahrung eingelegt worden wäre. Und man könnte füglich die Wünsche des Volks um Abschaf-